

Schutzkonzept für das Tenniscenter Linth Indoor unter COVID-19

Version 12.0, gültig ab: 13. September 2021

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben das Tenniscenter Linth Indoor (im folgenden TCLI) erfüllen muss. Das TCLI steht in der Pflicht gegenüber den Behörden, die polizeiliche Kontrollen durchführen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des TCLI muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden.

Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Benennung eines **COVID-19-Beauftragten**, welcher den Kunden beratend zur Seite steht
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der Zertifikats- und Maskenpflicht
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- **TCLI COVID-19-Beauftragter:** Michèle Sjögren, Speerstrasse 26, 8853 Lachen, Mobil: 076 441 50 60, E-Mail: sjoegren@surise.ch

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen TCLI waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze zu erlassen.
- Im Shop dürfen sich max. 3 Personen aufhalten, inkl. Verkaufspersonal.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch auf der Zuschauertribüne, in den Garderoben und Duschen und im Eingangsbereich der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen der Anlage (Garderobe, Wartebereich, Shop etc.) die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit Zertifikat anwesend, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

Zertifikatspflicht in der Halle

- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.
- Personen ab 16 Jahren, die in beständigen Gruppen regelmässig zusammen Tennis spielen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Als beständige Gruppe gilt ein gleichbleibender Personenkreis, der dem Organisator bekannt ist. Maximal dürfen sich in der Tennishalle 30 Personen aufhalten und die Gruppe darf sich nicht mit anderen Personen vermischen. D.h. Personen ohne Zertifikat dürfen nur zu fixen, sich wiederholenden Zeiten in der Halle Tennis spielen und auch nur, wenn zur gleichen Zeit die anderen bespielten Plätze auch Fixplätze oder fixe Trainingsgruppen sind.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter unterstehen nicht der Zertifikatspflicht.

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Das TCLI verwendet weiterhin das online Reservationssystem ([https://tennisbooker.ch/login/\(S\(reshdl0wwfxp4hixzuvldbbq\)\)/login.aspx?account=17357](https://tennisbooker.ch/login/(S(reshdl0wwfxp4hixzuvldbbq))/login.aspx?account=17357)) um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren. Das TCLI kann Personen mit Symptomen von der Anlage ausschliessen.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfen

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- COVID-19-Beauftragter für **Turniere/Wettkämpfe**: Patrick Seiler, Mobil: +41 79 596 71 56, E-Mail: ipse@patrickseiler.ch
- COVID-19-Beauftragter für **Kids Turniere**: Martin Lenkeit, Mobil +41, E-Mail: martrin-lenkeit@gmx.de

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Der Shop und Aufenthaltsbereich gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt drinnen eine maximale Personenzahl von 30 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler), die gleichzeitig anwesend sind. Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden.
- Wenn der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gelten keine Einschränkungen, es muss lediglich ab 1000 Personen eine Bewilligung beim Kanton eingeholt werden.

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen der Anlage (Garderobe, Wartebereich, Shop etc.) die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit Zertifikat anwesend, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen **nicht** an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Abschluss

Dieses Dokument wurde nach den geltenden gesetzlichen Vorlagen von der Tenniscenter Linth Indoor GmbH erstellt.

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum: _____